

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.12.2024 Geschäftszeichen:
I 16-1.71.3-4/20

**Zulassungsnummer:
Z-71.3-46**

Antragsteller:
HABAU Deutschland GmbH
Nordhäuser Straße 2
99765 Heringen / Helme

Geltungsdauer
vom: **20. Dezember 2024**
bis: **20. Dezember 2029**

Zulassungsgegenstand:
MODULAR-Systembalkonplatte

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Modular-Systembalkonplatten aus Beton, die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID gemäß Bescheid Z-1.6-308 bewehrt werden.

Die Abmessungen der Modular-Systembalkonplatte sind Anlage 1 zu entnehmen.

Die Bewehrung der Modular-Systembalkonplatte mit Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID erfolgt nach Anlage 2.

Die Modular-Systembalkonplatten werden zweiseitig auf einer geeigneten Stahlrahmenkonstruktion gelagert.

Die Modular-Systembalkonplatten sind mit ihren kurzen Seiten entsprechend Anlage 1 (Detail rechts unten) in eine Stahlrahmenkonstruktion eingehängt. Im Auflagerbereich der Modular-Systembalkonplatte sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene unbewehrte, profilierte Elastomerlager (z.B. Calenber bi-Trapezlager nach der Z-16.32-455 oder ähnliches) anzuordnen, um eine möglichst gleichmäßige Lagerung der Modular-Systembalkonplatten zu erreichen und Abplatzungen am Beton der Modular-Systembalkonplatte zu vermeiden (siehe Anlage 1, Detail rechts unten).

Die Stahlträger mit L-Querschnitt für die Auflager der Modular-Systembalkonplatten (siehe Anlage 1 Detail rechts unten) müssen an beiden Enden torsions- und biegesteif mit den Stützen des Stahlrahmens verbunden sein und müssen über diese Verbindung mit dem Stahlrahmen so steif sein, dass die infolge seltener Einwirkungen (GZG) rechnerische ermittelte relative Vertikalverschiebung zwischen Trägerenden und Trägermitte an den Auflagermitten der Balkonplatten 1 mm nicht überschreitet.

Für das Einhängen der Modular-Systembalkonplatten in die Stahlrahmenkonstruktion gilt die DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 3, Abschnitt 9.5 und 9.6.

Die Modular-Systembalkonplatten dürfen durch Nutzlasten nach DIN EN 1991-1-1², Tabelle 6.1DE, Zeile 22, Spalte 4 beansprucht werden. Der Nachweis der Standsicherheit der Modular-Systembalkonplatten für diese Nutzlasten wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht.

Bezüglich weiterer Bestimmungen zum Verwendungsbereich sind die Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Modular-Systembalkonplatten sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, der DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 1, den Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 sowie den beim DIBt hinterlegten Unterlagen zu planen und zu bemessen.

¹ DAfStb-Richtlinie – Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung – Teil 1: Bemessung und Konstruktion; Teil 2: Bewehrungsprodukte; Teil 3: Hinweise zur Bauausführung; Teil 4: Empfehlungen für Prüfverfahren; Teil 5: Hinweise zu erforderlichen Nachweisen für die Verwendbarkeit der Bauprodukte (nichtmetallische Bewehrung) und der Anwendbarkeit der Bauart; Beuth-Verlag; 2024-01

² DIN EN 1991-1-1:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002
DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
DIN EN 1991-1-1/NA/A1:2015-05 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Änderung A1

Es ist Beton nach DIN 1045-2³ der Festigkeitsklasse C55/67 mit einem Größtkorn ≤ 16 mm zu verwenden. Rezyklierte Gesteinskörnung darf nicht verwendet werden.

Die Modular-Systembalkonplatten sind mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID Q71-C-EP-s51-F207 gemäß Bescheid Z-1.6-308 und den Angaben der Anlage 2 zu bewehren.

Auf Randbewehrung nach Abschnitt 9.3.1.4 der DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 1 kann bei der Modular-Systembalkonplatte verzichtet werden.

Bezüglich Brandverhalten sind die Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 zu beachten.

Die Abmessungen der Modular-Systembalkonplatte sind Anlage 1 zu entnehmen. Die Modular-Systembalkonplatten sind auf der oberen Seite mit einem Gefälle zu versehen (siehe Anlage 1, oben, Draufsicht und Schnitte).

Für die Grenzabmaße der Länge und Breite der Modular-Systembalkonplatten gelten die Werte nach DIN 18203-1⁴, Tabelle 1, Zeile 2 (Grenzabmaß der Breite ± 8 mm, Grenzabmaß der Länge ± 10 mm).

Das Grenzabmaß der Dicke der Modular-Systembalkonplatten beträgt ± 2 mm. Das ist auch das Grenzabmaß der Aussparungen der Modular-Systembalkonplatten an den Ecken.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Modular-Systembalkonplatten sind unter Beachtung der DIN 1045-4⁵, der DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 3, der Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 sowie den beim DIBt hinterlegten Unterlagen herzustellen.

Die Modular-Systembalkonplatte sind im Gießverfahren herzustellen, Es gilt die DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 3, Abschnitt 8 mit Ausnahme des Abschnittes R8.4.7.

2.2.2 Transport und Lagerung

Es gilt die DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung"¹, Teil 3, Abschnitt 9.4.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Modular-Systembalkonplatten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Bei Verwechslungsgefahr bei der Montage ist auf dem Fertigteil die Einbaulage anzugeben.

Auf dem Lieferschein der Fertigbauteile sind die Expositionsklassen gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung der verwendeten nichtmetallischen Bewehrung, das Herstellwerk und das Herstellungsdatum des Fertigbauteils sowie das Brandverhalten der verwendeten nichtmetallischen Bewehrung anzugeben.

³	DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 2: Beton
⁴	DIN 18203-1:1997-04	Toleranzen im Hochbau Teil 1: Vorgefertigte Teile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
⁵	DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Modular-Systembalkonplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteilebauteile eine anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine anerkannte Überwachungsstelle nach der laufenden Nr. 1.5/7 des Teils 1 des aktuellen PÜZ-Verzeichnisses einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk der Modular-Systembalkonplatten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüf- und Überwachungsplan aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

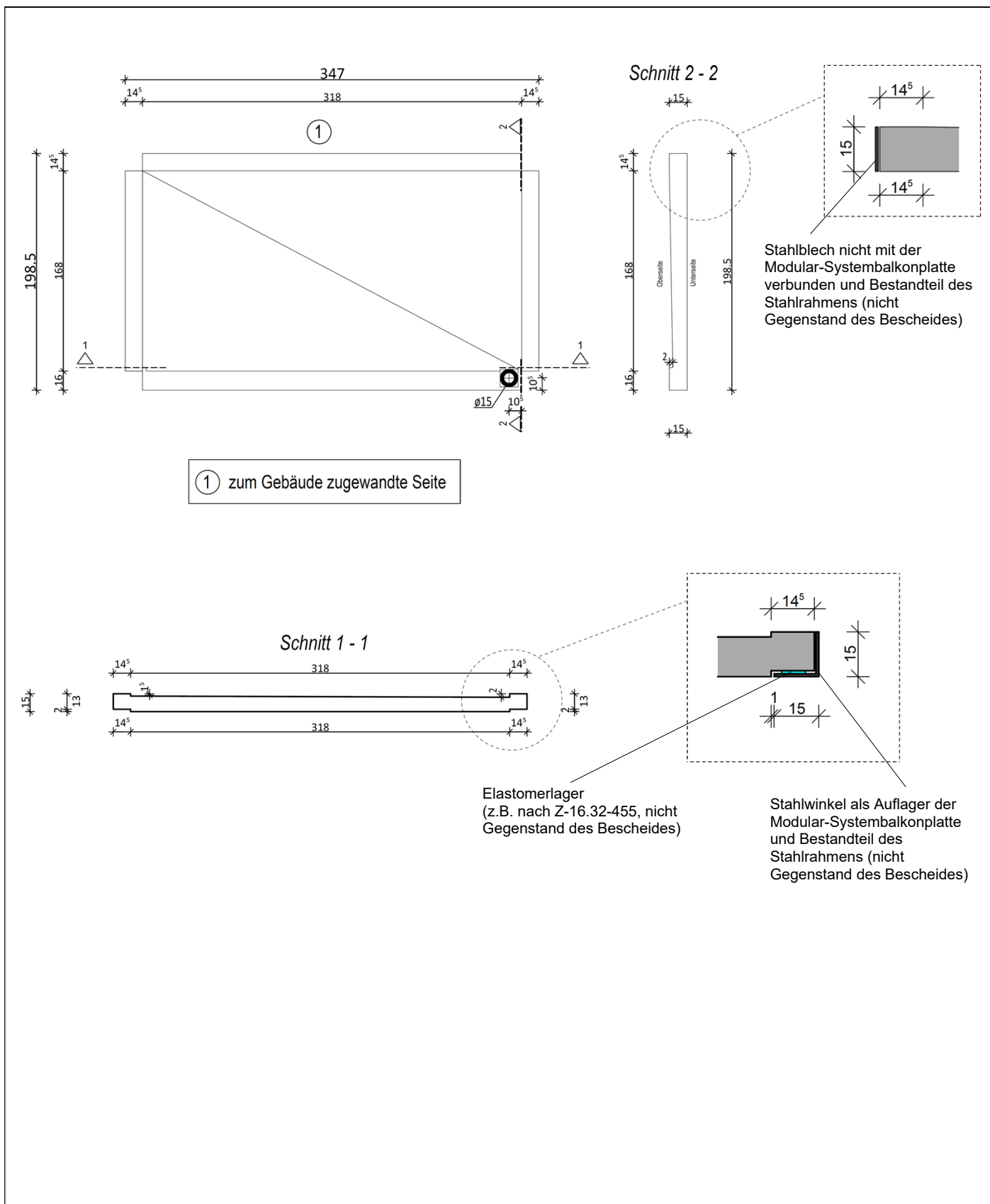
In den Herstellwerken der Modular-Systembalkonplatten ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch halbjährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüf- und Überwachungsplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils einer anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

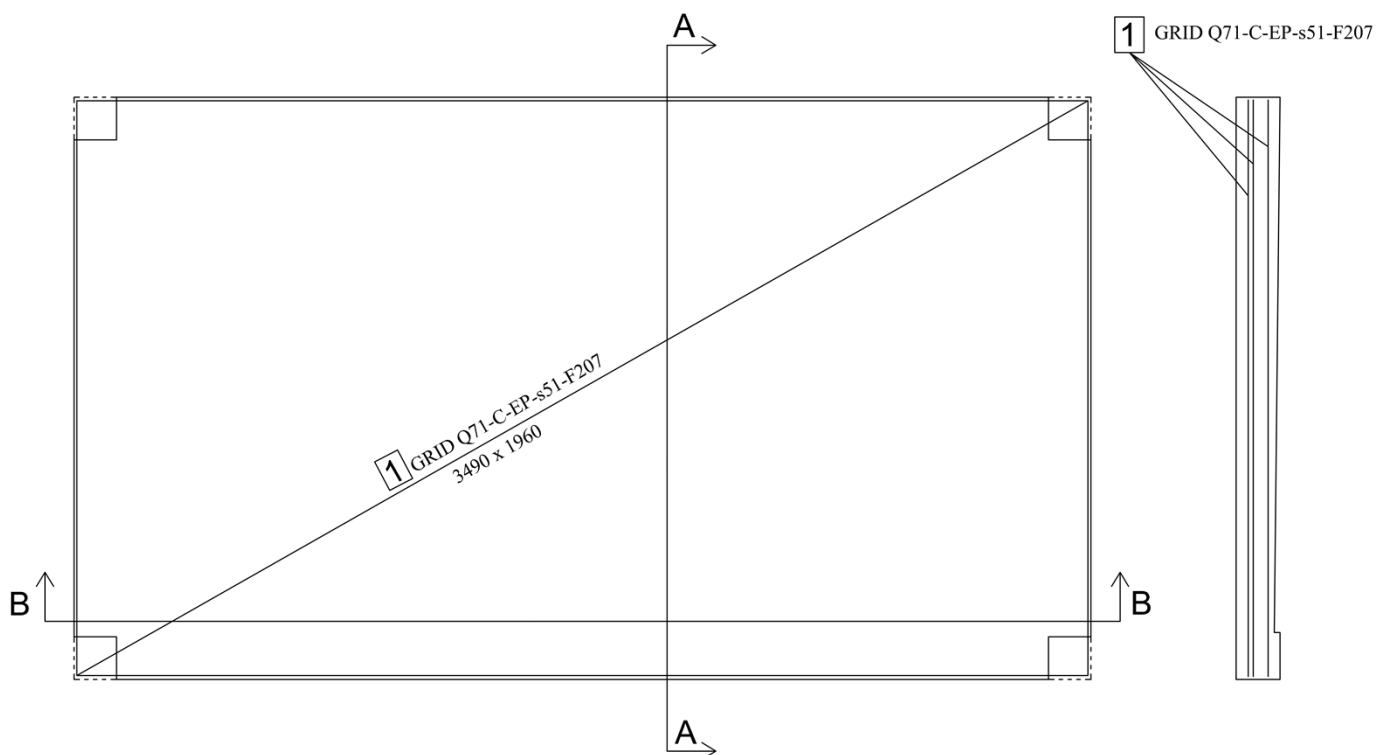
Beglaubigt
Alex



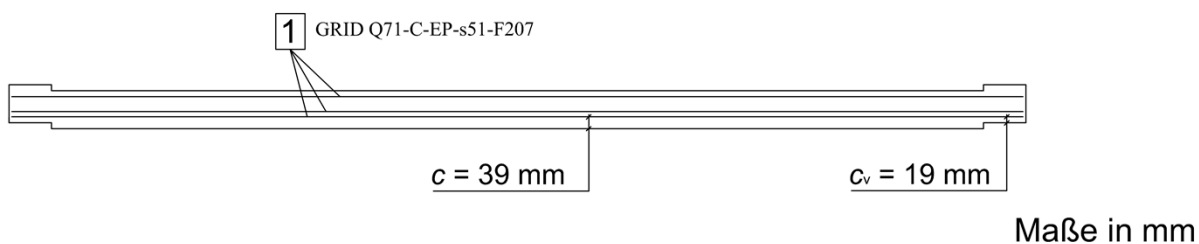
MODULAR-Systembalkonplatte	Anlage 1
Abmessungen und Lagerung der Modular-Systembalkonplatte im Stahlrahmen der Balkonkonstruktion	

Ansicht von Oben

Schnitt A-A



Schnitt B-B



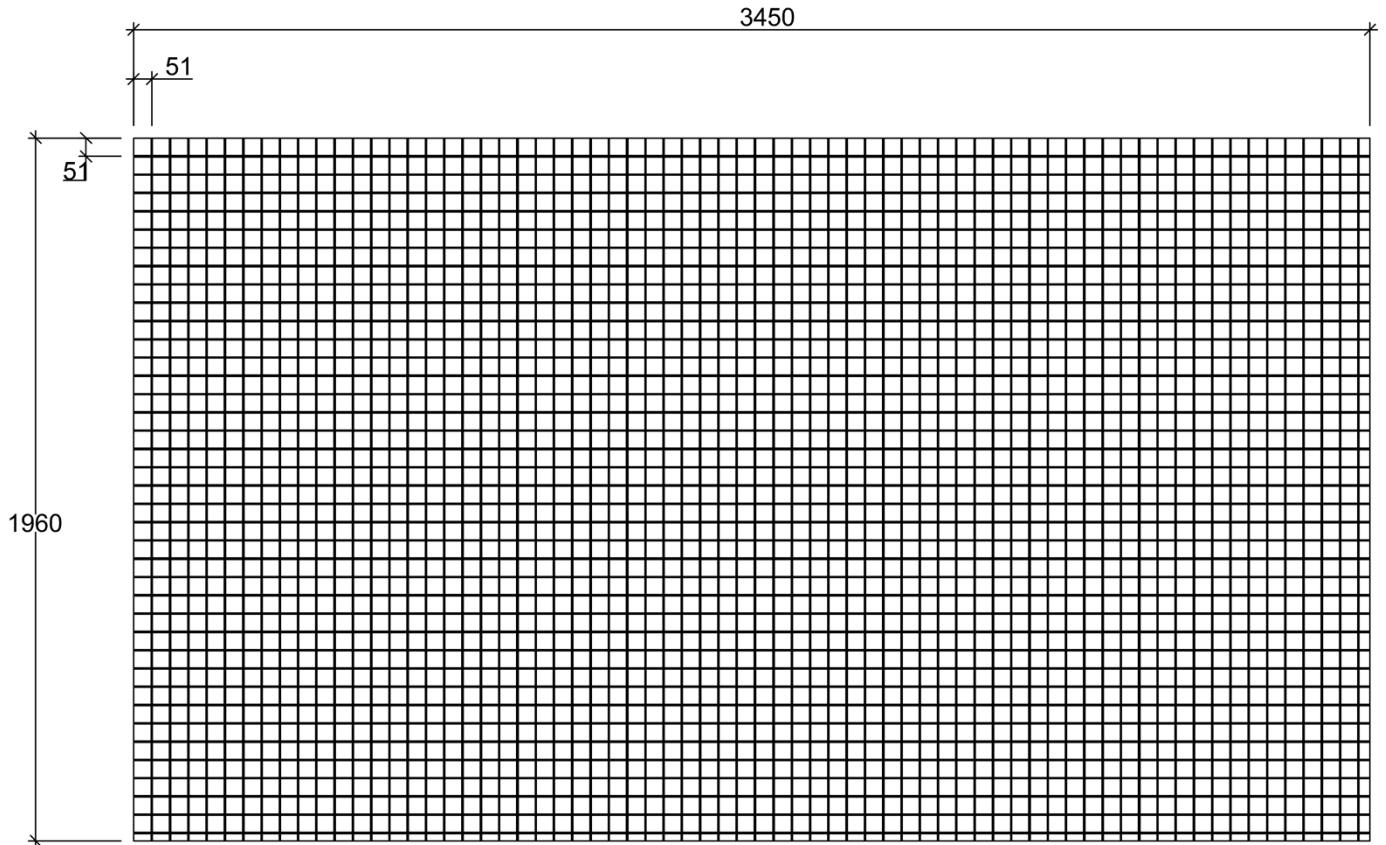
MODULAR-Systembalkonplatte

Bewehrungsführung der Modular-Systembalkonplatte

Anlage 2

GRID Q71-C-EP-s51-F207

Position: 1
Anzahl: 3



Maße in mm

MODULAR-Systembalkonplatte

Abmessungen der Bewehrungsgitter

Anlage 3